Antrag 116/I/2024 KDV Friedrichshain-Kreuzberg Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission Streichung Adressat BPT; Annahme (Konsens)

Queere Menschen schützen: Ghana und Senegal sind keine sicheren Herkunftsstaaten!

- 1 Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion sowie die so-
- 2 zialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und
- 3 des Berliner Senats werden aufgefordert, sich dafür ein-
- 4 zusetzen, dass Ghana und Senegal von der Liste der siche-
- 5 ren Herkunftsstaaten gemäß § 29a des Asylgesetzes ge-
- 6 strichen werden.

7

Generell darf kein Staat auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten stehen, in dem homosexuelle Handlungen

10 unter Strafe stehen.

11

12 Begründung

Zu den gesetzlich definierten "sicheren Herkunftsstaaten"
gehören derzeit auch Senegal und Ghana. In beiden Ländern sind die Voraussetzungen für die Einstufung jedoch nicht gegeben.

17

In beiden Ländern stehen einvernehmliche homosexuelle 19 Handlungen unter Strafe. Auch wenn nicht klar ist, in welchem Maße diese Gesetze tatsächlich angewendet wer-20 den, sind Fälle bekannt, wo es zu Straf- und Verfolgungs-21 maßnahmen von LGBTQI*-Personen in diesen Ländern ge-22 kommen ist. Aufgrund der Strafbarkeit homosexueller 23 Handlungen ist auch nicht gewährleistet, dass queere Menschen vor Übergriffen und Verfolgung geschützt wer-25 den. 26

27

Sogar die Bundesregierung erkennt in einem aktuellen Bericht zur Überprüfung der Einstufung der sicheren Herkunftsstaaten (BT-Drs. 20/10750) an, dass die Diskriminierung von LGBTIQ*-Personen in Ghana und Senegal "mit Sorge zu betrachten" ist. Insbesondere in Ghana seien Rückschritte bei der Achtung ihrer Rechte zu verzeichnen.

34

35 Zum Hintergrund: Wenn Menschen, die aus einem sogenannten "sicheren Herkunftsstaat" kommen, in Deutschland einen Asylantrag stellen, dann gilt eine gesetzli-37 che Vermutung, dass sie keiner Verfolgung ausgesetzt 38 sind. Ihre Asylanträge können als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt werden, es sei denn, die Betroffe-40 41 nen bringen Tatsachen oder Beweismittel vor, die die gesetzliche Vermutung widerlegen und die Annahme begründen, dass ihnen abweichend von der allgemeinen 43 44 Lage im Herkunftsstaat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als "offensichtlich unbegründet" sind die Ausreisefrist verkürzt und Möglichkeiten für gerichtlichen Rechtsschutz Überweisung an Landesgruppe Berlin im BT

48 eingeschränkt; Betroffene dürfen bereits abgeschoben
49 werden, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren
50 noch läuft.

51

Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes sieht vor, dass 52 Staaten nur dann zu "sicheren Herkunftsstaaten" er-53 klärt werden können, wenn aufgrund der Rechtslage, der 54 55 Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder poli-56 57 tische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigen-58 de Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass hierzu im gan-59 60 zen Land Sicherheit vor Verfolgung bestehen muss und 61 die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat auch dann ausscheidet, wenn dort lediglich Angehörige einer bestimm-62 63 ten Personen- oder Bevölkerungsgruppe verfolgt werden (BVerfGE 94, 115, 135).